

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 48/Januar 2019

Kinderschutz vs. Daten- und Vertrauensschutz

Einwilligung zur Entbindung von der Schweigepflicht

Das Jugendamt erhält eine Meldung im Sinne Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat.

Dieser gesetzlich bestimmte Grundsatz ermöglicht es den Fachkräften in der sozialen Arbeit einerseits vertrauensvoll mit Kindern, Jugendlichen (Vertraulichkeit und Zweckbindung) und deren Familien zusammenzuarbeiten und bestimmt andererseits die Wichtigkeit des Umgangs mit personenbezogenen Daten in der Jugendhilfe über eine spezifische gesetzliche Regelung.

Ist dennoch ein Austausch personenbezogener Daten erforderlich, um notwendige Hilfen oder Schutzmaßnahmen gewähren zu können, sieht der Gesetzgeber zunächst vor, die Einwilligung der Betroffenen insbesondere mit Blick auf deren Mitwirkungspflicht einzuholen. In diesem Sinne ist vor Übermittlung von entsprechenden Daten an Dritte bei den Betroffenen direkt eine so

genannte Schweigepflichtentbindung (Muster in der Anlage) einzuholen.

Die seit Mai 2018 geltende europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)³ definiert den Begriff der Einwilligung folgendermaßen: Im Sinne der Verordnung bezeichnet der Ausdruck

Nach einer KWG-Meldung durch eine Kita möchte das Jugendamt weitere Informationen von den Fachkräften einholen. Ist die Kindertageseinrichtung berechtigt bzw. sogar verpflichtet dem Auskunftsbeghen des Jugendamtes zu entsprechen?

... „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Er-

klärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.⁴

An eine solche Einwilligung (hier Schweigepflichtentbindung) sind zudem bestimmte Anforderungen gebunden, die ebenfalls in der

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

DSGVO5 fixiert sind. Als Bedingungen für eine Einwilligung sind dort bestimmt, dass: die Fachkraft, die beabsichtigt Daten zu übermitteln nachweisen kann, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat, die schriftliche Erklärung zu Einwilligung nur gültig ist, wenn diese in verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache erfolgte, die betroffene Person jederzeit das Recht hat, ihre Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen. Darauf ist die betroffene Person durch die Fachkraft nachweislich vor Abgabe der Einwilligung in Kenntnis gesetzt.

der Widerruf der Einwilligung so einfach wie die Erteilung sein muss.

die Einwilligung freiwillig erteilt werden muss, die Erfüllung einer Leistung von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig sein muss (keine Vorratsdatensammlung).⁷

Im Weiteren werden durch die DGSVO weitere datenschutzrelevante Begriffe die diese Thematik berühren genauer definiert, so z. B. „personenbezogene Daten“, „Datenverarbeitung“ oder „Dritter“.⁸

Literatur:

Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien

Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679>

Marion Hundt. Datenschutz als Vertrauensschutz – Die wichtigsten datenschutzrechtlichen Regelungen für die praktische Arbeit des ASD/RSD im Jugendamt unter Berücksichtigung der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO), Berlin 2018. 75 Seiten

<https://sfbf.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.6742.de/Reader-Datenschutz-als-Vertrauensschutz-Hundt-Marion-2018-1Auf-SFBB.pdf>

Muster Schweigepflichtentbindung

Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV

Geschäftsstelle Start gGmbH

Erich-Schlesinger-Str. 35

18059 Rostock

Telefon: 0381/46139889

E-Mail: michael.bock@start-ggmbh.de

www.buendnis-kinderschutz-mv.de

